

Minijobs im Haushalt – Aus der Schmutzdecke zum Arbeitsmarkt

– Erfahrungen mit der Öffentlichkeitskampagne gegen Schwarzarbeit
in Privathaushalten –

Roman Pfeiffer, Herbert Metzger

Schwarzarbeit in Privathaushalten wird oft als Kavaliersdelikt gesehen. Nach einer Umfrage der Minijob-Zentrale haben fast acht Millionen Privathaushalte in Deutschland schon einmal eine Hilfe in ihrem Haushalt schwarz beschäftigt, mit erheblichem Schaden für den Staat und die Sozialversicherungen, denen Steuern und Sozialabgaben in beträchtlichem Umfang vorenthalten werden.

1. Einleitung

Zwar vervielfachte sich die Anzahl der gemeldeten Haushaltsbeschäftigten seit Bestehen der Minijob-Zentrale; jedoch sind immer noch schätzungsweise weniger als 10 % dieser Minijobber offiziell gemeldet. Mit einer Öffentlichkeitskampagne hat die Minijob-Zentrale die Anzahl der Meldungen erhöhen können. Doch wie stehen Betroffene zum Thema Schwarzarbeit, was sind Minijobs im Haushalt, welche Vorteile bringt die Anmeldung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und wie haben sich die Minijobs in Privathaushalten entwickelt?

2. Einstellung Schwarzarbeit – Öffentlichkeitskampagne

2.1 Schäden durch Schwarzarbeit

Schwarzarbeit verursacht jedes Jahr Milliarden Schäden. Dadurch fehlen dem Staat und den Sozialversicherungen Steuern und Sozialabgaben. Der Ökonom Friedrich Schneider (Universität Linz) schätzt den Schaden durch die Schattenwirtschaft in Deutschland in diesem Jahr auf fast 352 Mrd. EUR, das sind 14,6 % des Bruttoinlandsprodukts¹.

Schwarzarbeit ist dabei nicht nur ein Problem im gewerblichen Bereich. Auch Privathaushalte beschäftigen ihre Hilfe oft, ohne sie offiziell anzumelden. So sind von geschätzten etwa zwei Millionen² Minijobbern in Privathaushalten weniger als 10 % gemeldet; Ende Dezember 2008 waren es rd. 173 000³ Beschäftigte.

Die an die Minijob-Zentrale in 2008 entrichteten Steuern und Sozialabgaben für die Minijobber in Privathaushalten beliefen sich für jahresdurchschnittlich rd. 160 000 Beschäftigte auf rd. 56 Mio. EUR. Wären alle etwa zwei Millionen Minijobber gemeldet, würden sich die entsprechenden Einnahmen auf rd. 700 Mio. EUR erhöhen. Somit entgingen der Minijob-Zentrale in 2008 durch Schwarzarbeit Einnahmen von mehr als 640 Mio. EUR.

2.2 Bewusstsein für Schwarzarbeit

Nach einer Umfrage⁴ im Herbst 2008 scheint bei vielen der von TNS Emnid befragten 2 091 Bürgern ab 14 Jahren Schwarzarbeit im Haushalt ein Kavaliersdelikt zu sein. Zwar finden es hiernach 84 % der Befragten riskant, eine Haushaltshilfe schwarz zu beschäftigen und 81 % wissen auch, dass man damit den Staat und die Steuerzahler betrügt. Jedoch gibt fast jeder Fünfte (18 %) anonym an, schon einmal jemand schwarz beschäftigt zu haben. 79 % der Arbeitgeber im Privathaushalt plagen aber dabei keine Gewissensbisse, weil sie schon einmal eine Hilfe inoffiziell beschäftigt haben. Auch fast zwei Drittel (62 %) derjenigen, die noch nie eine Haushaltshilfe illegal in Anspruch genommen haben, geben an, dass sie kein schlechtes Gewissen hätten, wenn sie es tun würden.

2.3 Ehrlich sein ist nicht teuer

Offenbar wollen nach den Umfrageergebnissen viele Privathaushalte, nämlich 27 %, die ihre Haushaltshilfe schwarz beschäftigen, auf diese Weise Geld sparen. Sie wissen meist nicht, dass mit der Anmeldung des Minijobbers nur geringe Abgaben verbunden sind, nämlich aktuell maximal 14,27 % des Lohnes. Darin enthalten sind bereits Unfallversicherung, Arbeitgebersversicherung für Aufwendungen bei Krankheit bzw. Mutterschaft sowie ein pauschaler Steuersatz. Nach den Umfrage-

Roman Pfeiffer ist Mitarbeiter im Grundsatzdezernat für Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht, Herbert Metzger ist Mitarbeiter im Referat Geschäftsführung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

¹ Schneider, Weltwirtschaftskrise führt wieder zum Anstieg der Schattenwirtschaft in Deutschland, Johannes Kepler Universität Linz, Februar 2009.

² Roppel, Die Reform der Minijobs, Kompass, 115. Jahrgang, Ausgabe 3/4/2005 (Fn. 6).

³ Bericht der Minijob-Zentrale, IV. Quartal 2008 – Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (S. 8).

⁴ Haushaltsreport – Minijobs und Schwarzarbeit in Privathaushalten, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 2009.

ergebnissen wissen nur 35 %, dass man bei Anmeldung des Minijobs in Privathaushalten nur geringe Steuern und Sozialabgaben zahlt.

Auf der anderen Seite gibt jeder vierte private Arbeitgeber (24 %) an, dass seine Hilfe nicht angemeldet werden möchte. 17 % äußern in der Umfrage, dass ihnen die Anmeldung zu kompliziert ist, 13 %, dass sie sich mit der Anmeldung noch nie beschäftigt haben. Und 11 % verneinen überhaupt gewusst zu haben, dass man eine Haushaltshilfe anmelden muss.

2.4 Putzen und Staubsaugen – häufigste Beschäftigungen in Privathaushalten

Minijobber kommen nach Meinung der privaten Arbeitgeber, die eine Hilfe angemeldet haben, am häufigsten für Putzen, Staubsaugen (je 98 %), Bügeln (78 %), Waschen (47 %) und Gartenarbeit (42 %) in Frage. Sie können sich aber auch vorstellen, Minijobber mit Einkaufen, Alten- und Kinderbetreuung sowie mit Kochen zu betrauen.

2.5 Minijob-Zentrale bekannt machen

Von November 2008 bis Februar 2009 hat die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Öffentlichkeitskampagne durchgeführt, mit dem Ziel, die Minijob-Zentrale bekannter zu machen und die betroffenen privaten Haushalte dazu zu bewegen, ihre schwarzarbeitenden Haushaltshilfen anzumelden. Denn die Analyse der erwähnten Umfrage ergab, dass nur wenige private Arbeitgeber überhaupt von der Zuständigkeit der Minijob-Zentrale und der Notwendigkeit, den Minijob dort anzumelden, wussten. Bevor die Kampagne für diese Anmeldung im Herbst 2008 startete, kannten lediglich 33 % der Befragten die Minijob-Zentrale und nur 25 % wussten, dass ein Minijob dort anzumelden ist. Durch die Haushaltsscheck-Kampagne ist die Kenntnis über die Minijob-Zentrale und die dorthin zu erfolgende Anmeldung zwar signifikant – nämlich auf 43 % bzw. 37 % – gestiegen, es bleiben aber immer noch große Bekanntheitslücken.

Dass die Öffentlichkeitskampagne größere Aufmerksamkeit erzeugte, war schnell an den aufgerufenen Seiten der Minijob-Zentrale im Internet abzulesen (www.minijob-zentrale.de). Informationsmaterial, Formulare des Haushaltsschecks und vor allem Musterarbeitsverträge für die Beschäftigung im Privathaushalt wurden weitaus häufiger abgefragt, als vor der Kampagne.

2.6 Begrenzter Erfolg

Seit dem Beginn der Zuständigkeit der Minijob-Zentrale (1. 4. 2003) sind die Anmeldungen der Minijobs in Privathaushalten kontinuierlich gestiegen (sieht man von saisonalen Effekten ab). Im Juni 2003 waren rd. 28 000 Minijobber in Privathaushalten gemeldet.

Ende Dezember 2008 waren es rd. 173 000, was annähernd einer Versechsfachung entspricht, mit analogem Anstieg der Einnahmen.

Die Öffentlichkeitskampagne hat in der kurzen Zeit von November 2008 bis Februar 2009 einen gewissen begrenzten Erfolg gebracht, sowohl bei der Bekanntheit der Minijob-Zentrale, als auch bei den Anmeldungen. Sieht man von der ohnehin zu erwarten gewesenen Steigerung ab, wurden im Zusammenhang mit der Kampagne zusätzlich fast 9 000 neue Minijobber in Privathaushalten angemeldet. Auch nach dem Ende der Öffentlichkeitskampagne war die Zahl der Anmeldungen nachhaltig höher als im Jahr davor. Dennoch besteht weiterhin erheblicher Steigerungsbedarf. Deshalb wird die Kampagne im Herbst dieses Jahres fortgesetzt.

3. Die Minijobs in Privathaushalten

3.1 Zwischen Freundschaftsdienst und Job

In der Praxis des Alltags scheint es oftmals schwierig zu sein, Nachbarschaftshilfe bzw. Freundschaftsdienst von einem Beschäftigungsverhältnis abzugrenzen. Denn diese Grenze zwischen legalen Hilfestellungen und illegaler Schwarzarbeit lässt sich z. B. nicht anhand der Höhe eines geflossenen Geldbetrages ziehen.

Um die rechtliche Abgrenzung auf den Punkt zu bringen, genügt meist die Motivation des „Arbeitnehmers“ zu hinterfragen. Es gilt festzustellen, ob die Tätigkeit ausgeübt wird, um nachhaltig Geld zu verdienen. Lässt sich die Gewinnerzielungsabsicht unterstellen, handelt es sich nicht mehr nur um einen Freundschaftsdienst bzw. um Nachbarschaftshilfe, vielmehr liegt eine Erwerbstätigkeit vor.

Wenn z. B. der eine Nachbar dem anderen die Hecke schneidet, weil er das beherrscht und beide sich gut kennen, handelt es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis, selbst wenn er einen Obolus als „Aufwandsentschädigung“ dafür bekommt. Schneidet der Nachbar jedoch regelmäßig die Hecke und vielleicht auch noch die bei anderen Nachbarn, und zwar um einen kleinen Nebenverdienst zu haben, handelt es sich bereits um Erwerbstätigkeiten, auch wenn der jeweilige Verdienst nicht größer ist als der eingangs erwähnte Obolus.

3.2 Attraktive Beschäftigungsform gegen Schwarzarbeit

Im Zuge der Neugestaltung der Minijobs im Rahmen der Hartz-II-Reformen⁵ wurde für derartige Beschäftigungen die Sonderform der geringfügigen Beschäftigung in Privathaushalten eingeführt. Den rechtlichen Rahmen bildet seit dem 1. 4. 2003 § 8 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Intention der Neuregelung ist es, die häufig in Privathaushalten illegal ausgeübten Beschäftigungen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Ein im Vergleich zu den gewerblichen Minijobs stark vereinfachtes Melde-

⁵ Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. 12. 2002 (BGBl. I S. 4621).

und Beitragsverfahren, das sog. Haushaltsscheckverfahren, sowie erheblich günstigere Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung und nicht zuletzt Steuervorteile sollen privaten Arbeitgebern Anreiz sein, Schwarzarbeit in legale Beschäftigung umzuwandeln.

Teil der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens ist die bundesweit einheitliche Zuständigkeit der Minijob-Zentrale. Sie übernimmt seit 1. 4. 2003 im Haushaltsscheckverfahren einen Großteil der sonst üblichen Arbeitgeberpflichten.

Die illegale Beschäftigung in Privathaushalten stellt jedoch nach wie vor „nur“ eine Ordnungswidrigkeit dar, auch wenn zwischenzeitlich im Jahr 2004 über eine Rechtsänderung hin zur Strafbarkeit nachgedacht worden ist.

3.3 Gesetzliche Regelung – geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigungen in Privathaushalten

Im Wortlaut des § 8 a SGB IV heißt es: „Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8. Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.“

Demnach muss es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung⁶ (400-Euro-Job) oder um eine kurzfristige Beschäftigung⁷ handeln, die ausschließlich für den privaten Haushalt ausgeübt wird, wobei die Tätigkeiten auf übliche Hausarbeiten beschränkt sind. Der Gesetzgeber spricht von haushaltsnahen Dienstleistungen, wie z. B. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen⁸. Handwerkerarbeiten, für die normalerweise Unternehmen beauftragt werden, zählen dabei ebenso wenig zu den haushaltsnahen Dienstleistungen wie Pflegedienste anerkannter Pflegepersonen, für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV) von den Pflegekassen entrichtet werden.

Es ist sogar möglich, dass Minijobber für Familienmitglieder oder nahe Verwandte tätig werden. In diesem Zusammenhang wird jedoch geprüft, ob die Beschäftigung nur zum Schein abgeschlossen wurde oder die Tätigkeiten im Rahmen familienhafter Mithilfe ausgeführt werden. Für Ehepartner scheidet diese Möglichkeit allerdings aus, weil in der Ehe bereits gesetzliche Dienstleistungspflichten in Bezug auf die Haushaltsführung bestehen, was sinngemäß auch für unterhaltsberechtigende Kinder gilt, die dem elterlichen Hausstand angehören⁹.

Zu beachten ist, dass der Minijobber keine weiteren Dienstleistungen für denselben Arbeitgeber erbringen darf, z. B. in dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen. Da hier sozialversicherungsrechtlich von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen wird, mangelt es an der ausschließ-

lichen Ausübung der Beschäftigung im privaten Haushalt.

Die Arbeitgeberfunktion übernimmt stets ein Mitglied des privaten Haushalts, also immer eine natürliche Person. Dienstleistungsagenturen, Wohnungseigentümergeinschaften oder andere juristische Personen und Unternehmen kommen demzufolge nicht als Arbeitgeber von Minijobs in Privathaushalten in Betracht.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, handelt es sich um einen Minijob im Privathaushalt, für den das Haushaltsscheckverfahren mit seinen besonderen Vergünstigungen für die Abwicklung des Melde- und Beitragsverfahrens gilt.

3.4 Das besondere Melde- und Beitragsverfahren

Einzigster Ansprechpartner für Arbeitgeber im Privathaushalt ist die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die seit dem 1. 4. 2003 zentrale Einzugs- und Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen ist.

Minijobs in Privathaushalten werden beitrags- und melderechtlich im sog. Haushaltsscheckverfahren abgewickelt.

Die Basis dieses Verfahrens bildet der Haushaltsscheck, der Vordruck für die An- und Abmeldung des Minijobbers zur Sozialversicherung. Bei laufenden Beschäftigungen dient er auch als Änderungsmitteilung. Gegenüber der sonst üblichen „Meldung zur Sozialversicherung“ enthält der Haushaltsscheck stark reduzierte Angaben und ist so wesentlich einfacher in der Handhabung. Das ausgefüllte und von Arbeitgeber und Minijobber unterschriebene Formular dient der Minijob-Zentrale als Berechnungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Abgaben und enthält zugleich eine Einzugsermächtigung für die Abbuchung fälliger Zahlungen. Im Prinzip ist der Haushaltsscheck monatlich einzureichen, es sei denn, der Verdienst ist konstant. Alternativ kann der Privathaushalt bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt auch den von der Minijob-Zentrale seit Oktober 2006 angebotenen sog. Halbjahresscheck verwenden, der es ermöglicht, die Monatsverdienste eines Halbjahres gesammelt mitzuteilen.

Bei Eingang des Haushaltsschecks übernimmt die Minijob-Zentrale nicht nur die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung (UV) beim zuständigen Träger und die Vergabe einer Betriebsnummer, son-

⁶ Das Arbeitsentgelt darf regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigen (das ist im Haushaltsscheckverfahren der an den Arbeitnehmer ausgezahlte Geldbetrag zuzüglich der durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuern sowie bei Arbeitnehmern, die auf die Versicherungsfreiheit in der RV verzichten, des vom Arbeitnehmer zu tragenden Eigenanteils).

⁷ § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

⁸ Vgl. hierzu „Gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheckverfahren“ i. d. F. vom 7. 5. 2008.

⁹ Vgl. § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB bzw. § 1619 BGB.

dern auch die komplette Beitragsberechnung und den halbjährlichen Beitragseinzug. Dieser erfolgt für die Monate Januar bis Juni eines Jahres am 15. Juli des laufenden Kalenderjahres und für die Monate Juli bis Dezember am 15. Januar des Folgejahres. Hierzu zählt auch die Abwicklung der Lohnsteuer, wenn der Arbeitgeber auf die Abrechnung per Lohnsteuerkarte mit dem Finanzamt verzichtet und stattdessen die zweiprozentige Pauschsteuer an die Minijob-Zentrale zahlt.

Im Übrigen besteht bei Minijobs in Privathaushalten keine Wahlmöglichkeit zwischen dem Haushaltscheckverfahren und dem normalen Beitrags- und Meldeverfahren.

3.5 Beiträge und Abgaben an die Minijob-Zentrale

Für Minijobs in Privathaushalten, die üblicherweise im Rahmen geringfügig entlohnter Beschäftigungen ausgeübt werden, zahlt der Arbeitgeber derzeit maximal 14,27 % des Arbeitsentgelts an Abgaben zur Minijob-Zentrale. Dieser Prozentsatz setzt sich aus folgenden Werten zusammen:

● 5 % zur gesetzlichen RV

Der Pauschalbeitrag zur RV ist für Minijobber in Privathaushalten zu zahlen, die in der geringfügigen Beschäftigung versicherungsfrei sind – das gilt auch für Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Bezieher einer Versorgung nach dem Erreichen einer Altersgrenze also Ruhestandsbeamte und gleichgestellte Personen sowie Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung oder Minijobber, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind¹⁰.

● 5 % zur gesetzlichen Krankenversicherung (KV)

Der Pauschalbeitrag ist für Minijobber zu zahlen, die in der gesetzlichen KV krankenversichert sind. Für privat krankenversicherte Minijobber, oder wenn gar keine KV in Deutschland besteht, z. B. bei im Ausland sozialversicherten Personen, ist der Pauschalbeitrag zur KV nicht zu entrichten.

● 1,6 % zur gesetzlichen UV

Seit dem 1.1.2006 beträgt der Beitrag zur UV ausschließlich für Minijobber in Privathaushalten bundesweit einheitlich pauschal 1,6 % des Arbeitsentgelts.

● 0,67 % für die Umlagen zum Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Schwangerschaft/Mutterschaft

Die Umlage 1 zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit beträgt 0,6 % des Arbeitsentgelts. Sie ist grundsätzlich nur für Personen zu entrichten, deren Beschäftigungsdauer auf eine Zeit von mehr als vier Wochen angelegt ist, weil der Anspruch

des Arbeitnehmers auf die Entgeltfortzahlung erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses entsteht. An diesem Verfahren nehmen grundsätzlich nur Arbeitgeber teil, die maximal 30 Arbeitnehmer beschäftigen – was für Privathaushalte als Arbeitgeber meistens zutrifft.

Die Umlage 2 zum Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft beträgt 0,07 % des Arbeitsentgelts und ist generell für jeden Mitarbeiter zu zahlen.

● 2 % einheitliche Pauschsteuer

Die Zahlung der Pauschsteuer setzt voraus, dass zum einen auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichtet wird und zum anderen, dass für den Minijobber Pauschalbeiträge zur RV zu zahlen sind.

Für kurzfristig Beschäftigte in Privathaushalten entfallen die Pauschalbeiträge zur KV und RV. Die Umlage 1 entfällt nur, wenn die Beschäftigung auf maximal vier Wochen befristet ist. Die einheitliche Pauschsteuer kann nicht zur Abgeltung der Lohnsteuer gezahlt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit der Abrechnung per Lohnsteuerkarte oder Pauschalbesteuerung von 25 % plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchenlohnsteuer an das zuständige Finanzamt.

3.6 Vorteile der Minijobs in Privathaushalten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

● Für Arbeitgeber

Einige Vorteile, die Privathaushalte als Arbeitgeber gegenüber gewerblichen Arbeitgebern haben, ergeben sich aus den bereits erwähnten Besonderheiten des Haushaltscheckverfahrens, das die Abwicklung des Melde- und Beitragsverfahrens stark vereinfacht. Ebenso sind die geringeren Pauschalbeiträge zur KV und RV zu nennen und, dass die Minijob-Zentrale die Anmeldung zur Unfallversicherung sowie die Beitragsabwicklung für den Privathaushalt übernimmt. Von Vorteil ist auch, dass dem Haushalt automatisch eine Betriebsnummer zugeteilt wird, sofern noch keine vorhanden ist. Gewerbliche Arbeitgeber müssen diese zunächst beim Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Rechnet der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht per Lohnsteuerkarte ab, sondern nutzt die zweiprozentige Pauschsteuer an die Minijob-Zentrale, spart er sich zudem den Gang zum Finanzamt.

Es ergeben sich jedoch nicht nur gegenüber gewerblichen Arbeitgebern Vorteile, sondern auch gegenüber Privathaushalten, die ihre Haushaltshilfen schwarz beschäftigen. Ist die Haushaltshilfe angemeldet, lässt es sich nicht nur ruhiger leben. Ein weiterer Vorteil ist, dass aufgrund der Beiträge zur Arbeitgeberversicherung die Minijob-Zentrale im Fall einer Erkrankung des Minijobbers für bis zu sechs Wochen 80 % des weitergezahlten Verdienstes übernimmt. Im Fall von Beschäftigungsverboten bei Schwangerschaft sind es sogar 100 %. Der Privathaushalt kann so zum einen die Haushaltshilfe weiter bezahlen

¹⁰ Vgl. hierzu in den Geringfügigkeitsrichtlinien Abschn. C Beitragsrecht, Punkt 1.2.

– was von Vorteil ist, um die Bindung aufrechterhalten – und zum anderen kann er ersatzweise – fast ohne zusätzliche Lohnkosten – eine andere Person beschäftigen.

Als größter Vorteil in diesem Zusammenhang ist sicherlich die steuerliche Förderung von Beschäftigungen in privaten Haushalten zu sehen. Im Bereich der Minijobs können in der Regel 20 %¹¹ (maximal 510 EUR) der Kosten des Minijobs pro Kalenderjahr von der zu zahlenden Einkommensteuer abgezogen werden. Im Einzelfall kann die Erstattung sogar die Kosten des Minijobs übersteigen, die durch die Anmeldung entstehen (Lohnnebenkosten). So kann ein angemeldeter Minijobber unterm Strich sogar weniger kosten als ein nicht angemeldeter.

Beispiel:

Der Minijobber soll monatlich 15 Stunden im Haushalt helfen und dafür 10,00 EUR pro Stunde erhalten. Der Monatsverdienst der Haushaltshilfe beträgt damit 150,00 EUR. Die sich daraus ergebenden monatlichen Abgaben an die Minijob-Zentrale betragen maximal 21,41 EUR (14,27 % von 150,00 EUR). Die monatlichen Gesamtausgaben betragen folglich 171,41 EUR (150,00 EUR zzgl. 21,41 EUR). Die Steuerersparnis beträgt mit 20 % der Gesamtausgaben (171,41) monatlich mindestens 34,28 EUR. Unterm Strich kostet der angemeldete Minijobber nur 137,13 EUR (171,41 EUR abzüglich 34,28 EUR). Die nicht angemeldete Haushaltshilfe kostet dagegen 150,00 EUR.

Da der Nachweis der entstandenen Kosten gegenüber dem Finanzamt obligatorisch ist, können illegale Beschäftigungen nicht von der Regelung profitieren.

● Für Arbeitnehmer

Minijobber zahlen keine Sozialabgaben und in der Regel auch keine Steuern und werden daher meist „brutto für netto“ ausbezahlt. Das gilt auch für die Minijobber in Privathaushalten. „In der Regel“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wegen der grundsätzlichen Lohnsteuerpflicht gleichwohl Abzüge vom Bruttolohn entstehen können.

Minijobber in Privathaushalten haben zudem Anspruch auf bezahlten Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bzw. während der Mutterschutzfristen und sind automatisch zur UV angemeldet. Des Weiteren erwerben sie geminderte Rentenansprüche und haben die Möglichkeit, durch Aufstockung der Beiträge zur RV vollwertige Leistungsansprüche zu erwerben. Der freiwillig gezahlte Aufstockungsbetrag verringert im Übrigen auch den Bruttoverdienst.

Die Aufstockung der Beiträge zur RV ist die freiwillige Zuzahlung des Minijobbers, die den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur RV in Höhe von 5 % zum all-

gemeinen Beitrag zur RV von derzeit 19,9 % ergänzt. Dieser Eigenanteil beträgt in der Regel 14,9 %, ausgehend vom Bruttoverdienst des Minijobbers. Vorteil der Beitragsaufstockung ist die volle Anrechnung der Beschäftigungszeit, wenn es um die Erfüllung von Mindestversicherungszeiten geht, die wiederum Anspruchsvoraussetzung für bestimmte Rentenarten oder einen früheren Rentenbeginn sind. Zudem kann der Schutz für den Fall einer Erwerbsminderung aufrechterhalten werden und es werden Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation erworben. Da der insgesamt gezahlte Beitrag zur RV als normaler Pflichtbeitrag zählt, erfüllt der Minijobber zudem die Zugangsvoraussetzung für die staatliche Riesterförderung einer privaten Vorsorge.

Von Vorteil ist auch, dass ein Minijob als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden kann, ohne dass beide Beschäftigungen zusammengerechnet werden. In dem Zusammenhang spielt die bereits erwähnte günstige Lohnsteuervariante der zweiprozentigen Pauschsteuer an die Minijob-Zentrale eine wesentliche Rolle. Die Pauschsteuer ist dann der einzige Betrag, der das Bruttoentgelt mindern kann und ist damit wesentlich günstiger, als über eine zusätzliche Lohnsteuerkarte abzurechnen. Dieser Vorteil besteht jedoch nur für 400-Euro-Minijobs und nicht für die kurzfristigen Beschäftigungen.

4. Entwicklung der Minijobs seit Bestehen der Minijob-Zentrale und Bedeutung am Arbeitsmarkt

4.1 Die Entwicklung seit 2003

Seit dem 1. 4. 2003 erfasst die Minijob-Zentrale die Zahl der in Privathaushalten beschäftigten Minijobber und veröffentlicht diese quartalsweise. Der erste Quartalsbericht vom Juni 2003 wies einen Bestand von rd. 28 000 Minijobbern in Privathaushalten aus. Gut fünf Jahre später, im Dezember 2008, waren es mit rd. 173 000 bereits mehr als sechsmal so viele (vgl. Abb. 1).

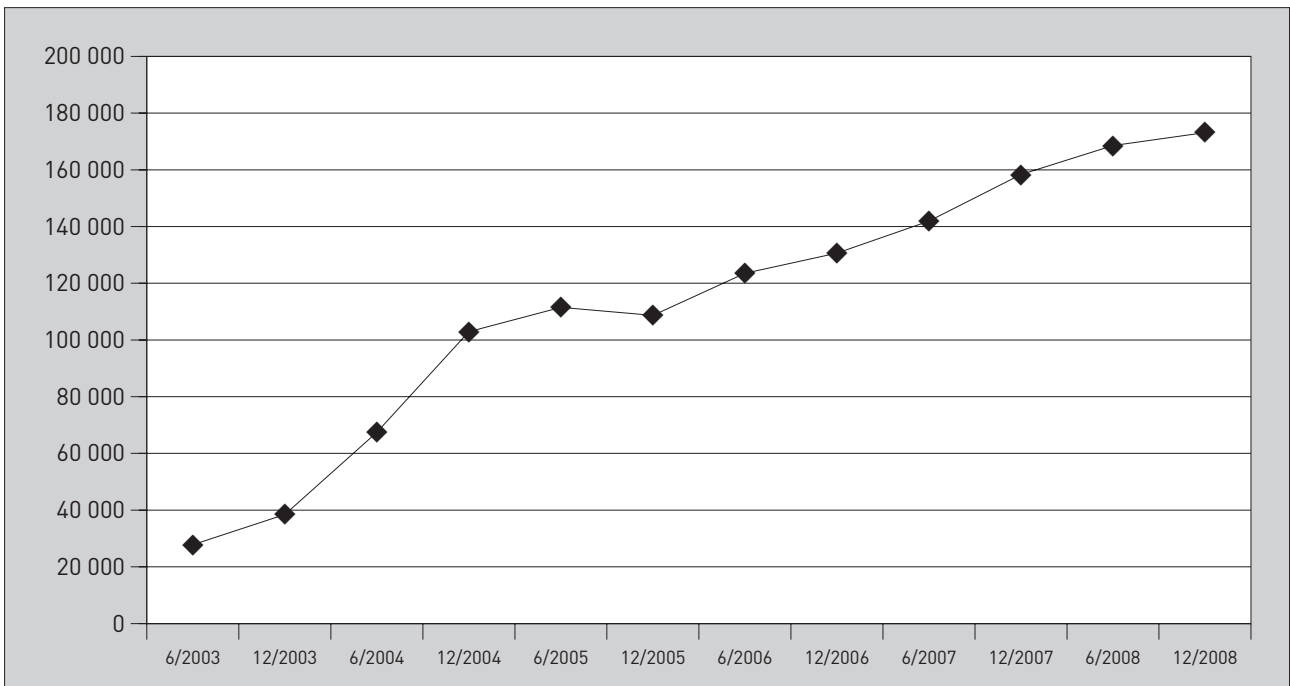
4.2 Die Minijobber in Privathaushalten im Detail¹²

Bezogen auf den Stichtag 31.12.2008 ergab die Abfrage des Datenbestands der Minijob-Zentrale die Zahl von rd. 173 000 geringfügig entlohnten Beschäftigten in Privathaushalten. Mit rd. 48 000 waren die meisten Minijobber in Nordrhein-Westfalen beschäftigt. An zweiter und dritter Stelle standen Bayern mit rd. 29 000 und Baden-Württemberg mit rd. 22 000. Setzt man die Beschäftigtenzahl ins Verhältnis zur Einwohnerzahl (Minijobber je 1 000 Einwohner), waren die meisten Minijobber in Privathaushalten in Rheinland-Pfalz beschäftigt. Die Verhältniszahl maß dort 3,1 während der bundesweite Wert bei 2,1 lag. Damit kamen auf 1 000 Einwohner rd. zwei Mini-

¹¹ Seit 1.1.2009.

¹² Vgl. Bericht der Minijob-Zentrale, IV. Quartal 2008 – Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, S. 12.

Abb. 1: Entwicklung im Haushaltsscheckverfahren – Geringfügig entlohnte Beschäftigte in Privathaushalten –

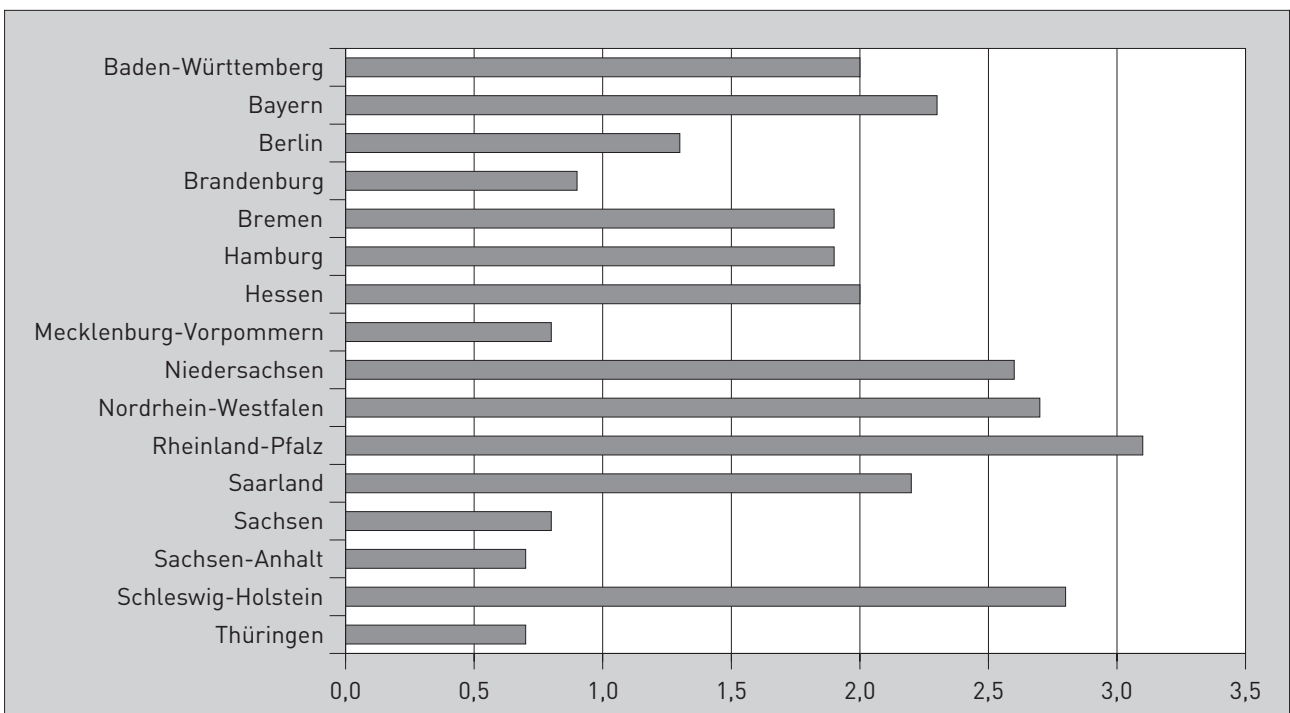


jobber in Privathaushalten. Die geringste Quote hatte Thüringen mit einem Wert von 0,7 (vgl. Abb. 2).

Der Großteil der Minijobber in Privathaushalten ist bekanntermaßen weiblich. Das spiegelt sich auch in den Daten der Minijob-Zentrale wider: Von den rd. 173 000 Beschäftigten waren nur 8 % männlich, während der Frauenanteil 92 % ausmachte.

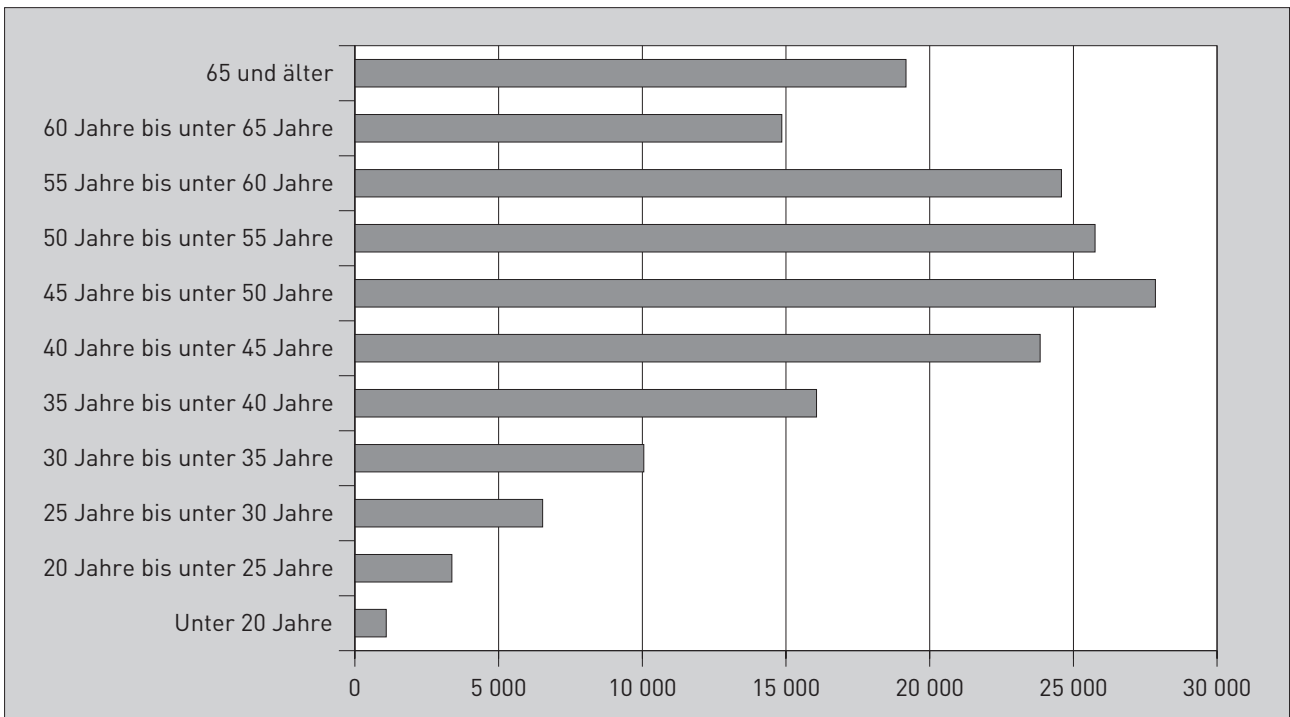
Die Untersuchung der Altersstruktur lässt erkennen, dass mit 59 % die meisten Minijobber in Privathaushalten den vier Altersgruppen von 40 bis unter 60 Jahren angehören. Die übrigen Minijobber waren zu fast gleichen Teilen entweder jünger oder älter. Dabei bildeten die 45- bis unter 50-Jährigen mit rd. 28 000 Beschäftigten die größte Altersgruppe.

Abb. 2: Minijobber in Privathaushalten je 1 000 Einwohner



Stand: 31.12.2008.

Abb. 3: Minijobber in Privathaushalten nach Alter



Stand: 31.12.2008.

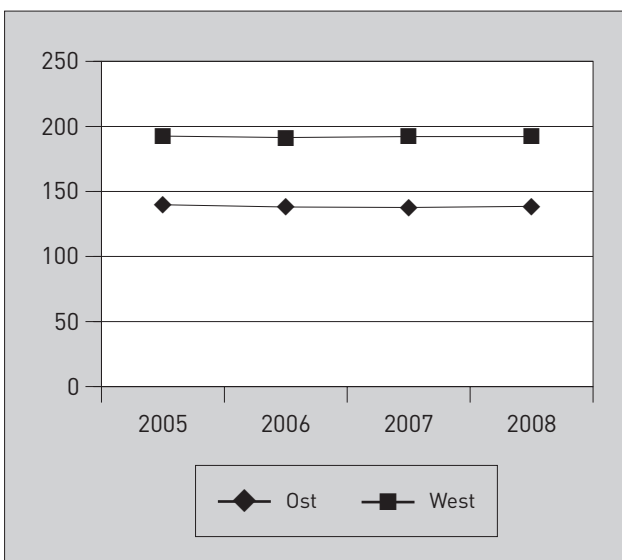
Die wenigsten Beschäftigten zählte die jüngste Altersgruppe der unter 20-Jährigen mit rd. 1 000 (vgl. Abb. 3).

Die im Datenbestand der Minijob-Zentrale verzeichneten Minijobber in Privathaushalten waren mit einem Anteil von 87 % deutscher Herkunft.

● **Durchschnittsverdienst der Minijobber**

Basierend auf Arbeitsentgelten, die der Minijob-Zentrale im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens

Abb. 4: Durchschnittsverdienst der Minijobber in Privathaushalten in EUR



mitgeteilt werden, lässt sich für die Minijobber in Privathaushalten ein durchschnittlicher Monatsverdienst berechnen. Die Werte machen deutlich, dass in den alten Bundesländern¹³ mit durchschnittlich 192 EUR¹⁴ mehr verdient wurde als in den neuen Bundesländern¹⁵ mit 139 EUR pro Monat. Im Zeitverlauf seit 2005 sind die Werte dabei annähernd stabil (vgl. Abb. 4).

● **Durchschnittliche Beschäftigungsdauer der Minijobber**

Anhand der vom Arbeitgeber per Haushaltsscheck gemeldeten Rahmendaten des Minijobs lässt sich auch feststellen, wie lange dieser andauert. Die Auswertung dieser Untersuchung zeigt, dass z. an nähernd zwei Drittel der Minijobs in Privathaushalten länger als ein Jahr andauern und davon ein Großteil (46 %) sogar länger als drei Jahre besteht (vgl. Abb. 5).

● **Anzahl der Minijobs pro Haushalt**

Mit einem Anteil von rd. 94 % haben die meisten der am Haushaltsscheckverfahren teilnehmenden Privathaushalte nur ein Minijob-Arbeitsverhältnis. Nur rd. 5 % der Haushalte unterhalten zwei Minijobs und weniger als ein Prozent beschäftigt mehr als zwei Minijobber (vgl. Abb. 6).

¹³ Einschließlich Berlin.

¹⁴ Berechneter vorläufiger Wert für das Jahr 2008, Stand: Juni 2009.

¹⁵ Ohne Berlin.

Abb. 5: Minijobs in Privathaushalten nach Beschäftigungsdauer

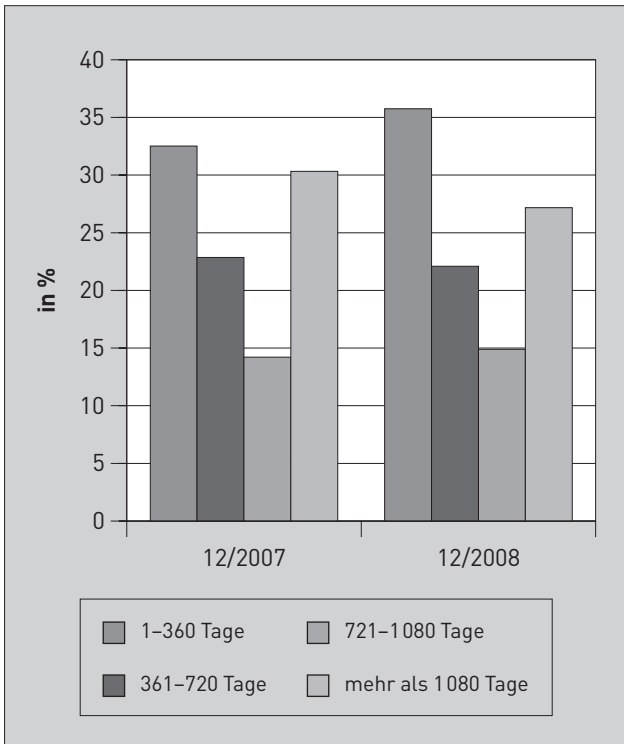


Abb. 6: Anteil Privathaushalte nach Anzahl der Minijobs (Stand: 31.12.2008)

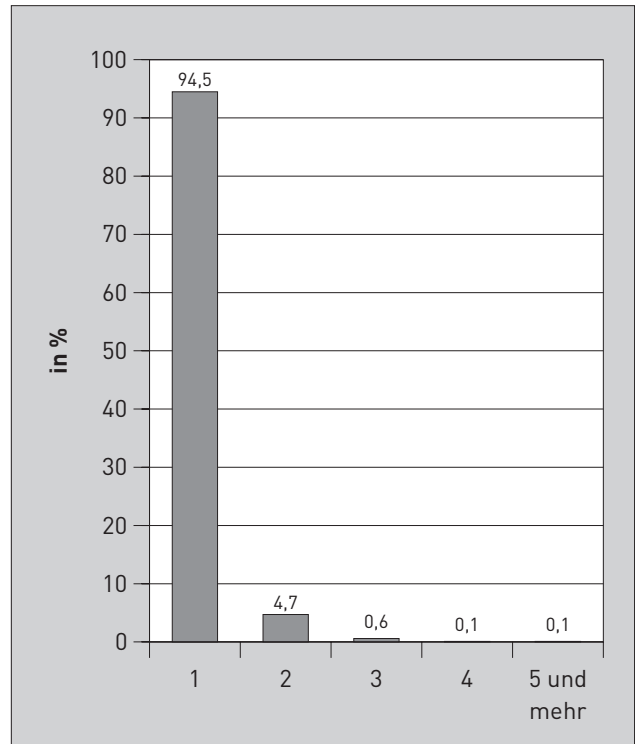
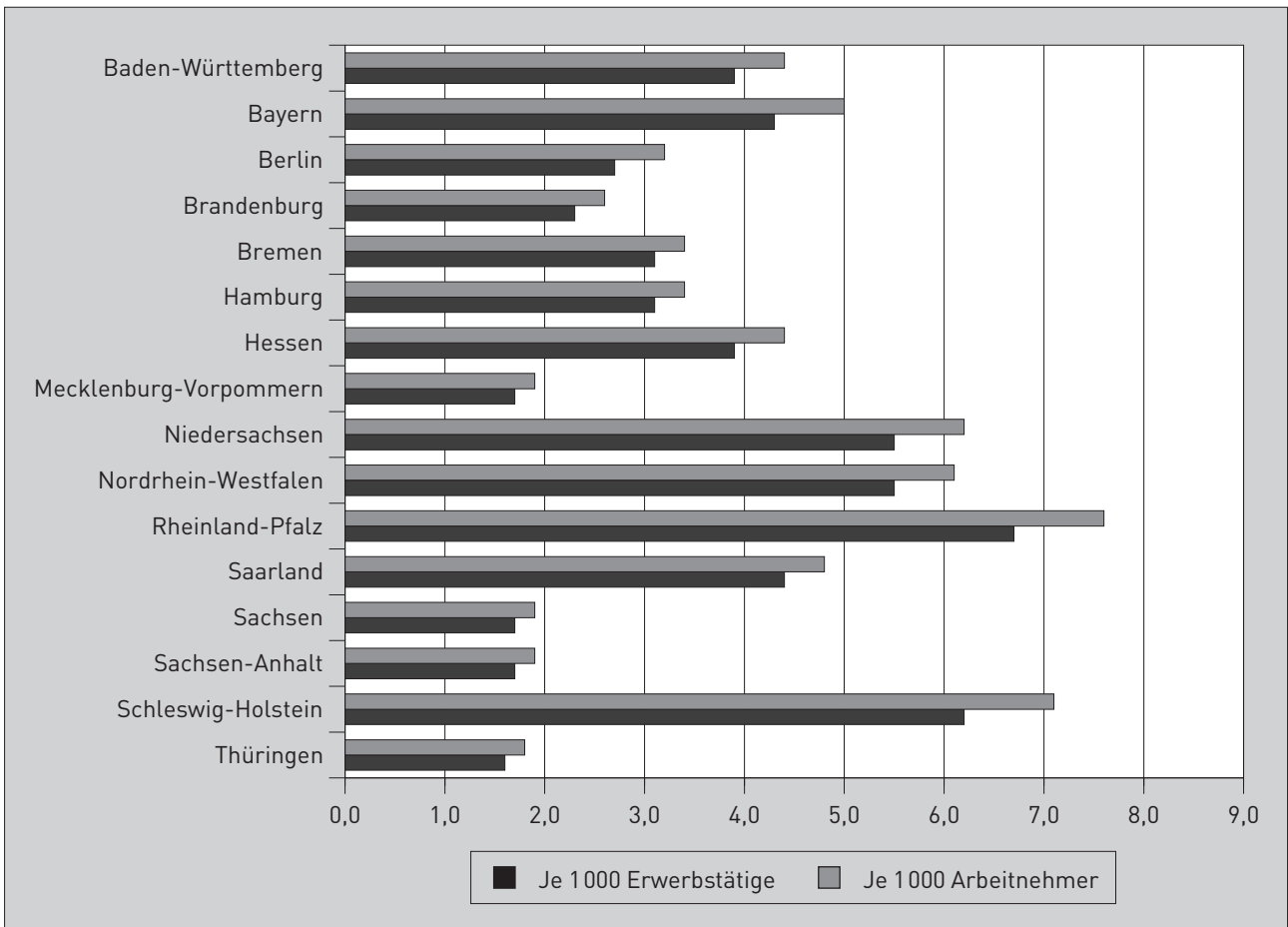


Abb. 7: Minijobber in Privathaushalten je 1 000 Erwerbstätige/Arbeitnehmer



4.3 Bedeutung der Minijobs in Privathaushalten am Arbeitsmarkt

In Deutschland sind 49 von 100 Einwohnern erwerbstätig und davon 44 in abhängigen Beschäftigungen als Arbeitnehmer. Dagegen kommen auf 1 000 Einwohner lediglich zwei Minijobber in Privathaushalten¹⁶.

Auch im Verhältnis zur Zahl der Erwerbstätigen bzw. der Arbeitnehmer wird deutlich, dass Minijobs in Privathaushalten bisher nur eine untergeordnete Rolle auf dem Arbeitsmarkt spielen. So kommen auf 1 000 Arbeitnehmer nur 5 Minijobber in Privathaushalten und auf 1 000 Erwerbstätige nur 4 (vgl. Abb. 7, S. 311).

5. Fazit

Stellt man der Arbeitsmarkt Betrachtung das eingangs erwähnte Potential von geschätzten zwei

Millionen Beschäftigungsverhältnissen gegenüber, wird schnell deutlich, dass weitere Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vorteile der Anmeldung von Minijobs in Privathaushalten und darüber, dass sich Ehrlichkeit lohnt, unverzichtbar sind. Denn das vereinfachte und unkomplizierte Verfahren bietet die Möglichkeit, Beschäftigungsverhältnisse aus der Illegalität zu lösen und kann somit einen Beitrag zu mehr Steuer-ehrlichkeit leisten.

¹⁶ Einwohnerzahl: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009, Bevölkerungsstand zum Stichtag 31.12.2007; Erwerbstätige/Arbeitnehmer: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“, Jahresdurchschnitt 2008, Berechnungsstand: Februar 2009; Minijobber in Privathaushalten: Bericht der Minijob-Zentrale, IV. Quartal 2008 – Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, S. 8.